

April 2026

Inhalt

Privat: Allgemein

1. Digitale Steuererklärung mit nur einem Klick ab Juli 2026
2. Hochpreisiges Wohnmobil als Gegenstand des täglichen Gebrauchs
3. Zwölftelregelung des Kirchensteuergesetzes NRW

Privat: Kapitalanlage

1. Einkünfte aus Krypto-Lending von Bitcoins

Unternehmen: Allgemein

1. Entwurf eines neuen BMF-Schreibens zum Betriebsstättenbegriff
2. Klarstellungen zur Umsatzsteuer im vorläufigen Insolvenzverfahren
3. Nutzung des Rabattfreibetrags bei konzernangehöriger Dienstleistungsgesellschaft
4. Vorsteuerabzug beim Factoring

Unternehmen: Personal

1. Kündigung im öffentlichen Dienst: Beteiligung des Personalrats besonders wichtig
2. Steuerliche Behandlung von Verabschiedungsfeiern für Arbeitnehmer

Unternehmen: Kapitalgesellschaften

1. Anteilsvereinigung bei Erwerb eigener Anteile
2. Einkommensminderung bei verdeckter Einlage eines Gesellschafters
3. Nichtigkeit von Schätzungsbescheiden zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer

Gemeinnützigkeit: Vereine

1. Betriebsausgabenabzug von Sponsoringaufwendungen
2. Umsatzsteuer bei Mitgliedsbeiträgen gemeinnütziger Sportvereine

Sonderthemen

1. Empfangsvollmacht gilt auch für Haftungsbescheide
2. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beim Erwerbsvorgang zu Grunderwerbsteuer

1. Digitale Steuererklärung mit nur einem Klick ab Juli 2026

Ab dem 1.7.2026 wird die digitale Steuererklärung deutlich einfacher: Mit einer neuen Funktion in der App „MeinELSTER+“ können Millionen Steuerpflichtige ihre Steuererklärung mit nur einem Klick übermitteln.

Hintergrund

Unter dem Namen „okELSTER“ startet im Sommer 2026 eine neue, vereinfachte Form der digitalen Steuererklärung. Entwickelt wurde die Funktion im Rahmen des ELSTER-Verfahrens, das vom Freistaat Bayern für Bund und Länder programmiert wird. Ziel ist es, die **Abgabe der Einkommensteuererklärung** schneller, nutzerfreundlicher und **vollständig digital** zu gestalten.

Zum Start können ledige, kinderlose Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Bezieherinnen und Bezieher von Renteneinkünften die neue Funktion nutzen. Voraussetzung ist ein gültiges ELSTER-Konto. **Ab dem 31.3.2026** besteht die Möglichkeit, sich in der App „MeinELSTER+“ für die **neue Funktion freischalten** zu lassen.

Neue Funktion ab Sommer 2026 verfügbar

Ab Juli erhalten die betreffenden Personen dann eine vom Finanzamt **vorbereitete Steuererklärung** für das Steuerjahr 2025 – inklusive Vorschau auf den Steuerbescheid. Grundlage sind die bei der Finanzverwaltung bereits gespeicherten Daten, etwa aus Lohnsteuerbescheinigungen oder Rentenbezugsmitteilungen. Sind alle Angaben korrekt, genügt **ein Klick zur Übermittlung**. Änderungen oder Ergänzungen können vorab direkt in der App vorgenommen werden.

Der gesamte Ablauf erfolgt digital und papierlos. Dies soll nicht nur Zeit sparen, sondern auch die Bearbeitung in den Finanzämtern beschleunigen. Die Funktion steht bundesweit zur Verfügung und soll **schrittweise** auf weitere Personengruppen **ausgeweitet** werden. Perspektivisch ist auch eine Nutzung über die Webversion vorgesehen.

Bayerns Finanz- und Heimatminister Albert Füracker betonte: „Einfacher geht Steuer nicht – schnell, transparent und ohne Kosten für die Nutzerinnen und Nutzer.“ Auch Baden-Württembergs Finanzminister Dr. Danyal Bayaz erklärte: „Die Steuererklärung soll kein Stress mehr sein. Mit okELSTER machen wir Steuern für viele Menschen deutlich unkomplizierter.“

2. Hochpreisiges Wohnmobil als Gegenstand des täglichen Gebrauchs

Der BFH hat entschieden, dass auch ein sehr teures Wohnmobil ein „Gegenstand des täglichen

Gebrauchs“ sein kann. Der Gewinn aus dessen Verkauf kann deshalb von der Einkommensteuer ausgenommen sein, obwohl zwischen Kauf und Verkauf weniger als zehn Jahre liegen und das Wohnmobil zur Erzielung von Einkünften genutzt wurde.

Hintergrund

Ein verheiratetes Paar wurde zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Die Eheleute kauften im Juni 2020 ein **neues, sehr hochwertiges Wohnmobil** zu einem Nettokaufpreis von 323.046 €. Das Wohnmobil wurde **tageweise an eine GmbH vermietet**. An dieser GmbH war die Ehefrau als alleinige Gesellschafterin und Geschäftsführerin beteiligt.

Im März 2021, also **weniger als ein Jahr nach dem Kauf, verkauften** die Eheleute das Wohnmobil wieder zu einem Nettopreis von 315.126 €.

Das **Finanzamt** behandelte den Vorgang als sogenanntes **privates Veräußerungsgeschäft**. Unter Berücksichtigung der Abschreibung (Absetzung für Abnutzung – AfA), die sich steuerlich nicht ausgewirkt hatte, setzte es einen **steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn** in Höhe von 14.514 € an.

Gegen diese Behandlung legten die Eheleute Einspruch ein und erhoben Klage. Beide Rechtsbehelfe blieben ohne Erfolg, sodass der Fall beim Bundesfinanzhof (BFH) landete.

Entscheidung

Der BFH bestätigte zunächst: **Grundsätzlich** liegen die **Voraussetzungen** eines **steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgeschäfts** vor, weil

- das Wohnmobil ein „anderes Wirtschaftsgut“ im Privatvermögen ist und
- zwischen Anschaffung und Veräußerung weniger als zehn Jahre liegen, wobei die Frist wegen der Vermietung auf zehn Jahre verlängert ist.

Der **Gewinn ist aber dennoch steuerfrei**, weil das Wohnmobil als **Gegenstand des täglichen Gebrauchs** gilt:

- Es ist ein Gebrauchsgegenstand zur fortlaufenden Nutzung (Reisen/Freizeit).
- Es unterliegt einem normalen Wertverzehr und hat typischerweise kein Wertsteigerungspotenzial.
- Es kommt nicht auf eine tägliche Nutzung im Wortsinn an.

Der hohe Kaufpreis spielt für die Beurteilung keine Rolle. Auch ein sehr teures („luxuriöses“) Wohnmobil kann ein Gegenstand des täglichen Gebrauchs sein. Daher greift die Ausnahme in § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG, und der Veräußerungsgewinn ist nicht zu versteuern.

3. Zwölftelregelung des Kirchensteuergesetzes NRW

Wer im Laufe eines Jahres aus der Kirche austritt, muss dennoch für einen Teil des Jahres Kirchensteuer zahlen. Wie diese berechnet wird, regelt in Nordrhein-Westfalen (NRW) die sogenannte „Zwölftelregelung“. Das Finanzgericht Münster hat nun entschieden, dass diese Regelung verfassungsgemäß ist.

Hintergrund

Die Kirchensteuer wird grundsätzlich auf Grundlage der Einkommensteuer berechnet. Tritt eine Person jedoch während des Jahres aus der Kirche aus, stellt sich die Frage, wie die Kirchensteuer für dieses Jahr aufzuteilen ist. In Nordrhein-Westfalen erfolgt dies nach der sogenannten

Zwölftelregelung: Maßgeblich ist, in wie vielen Monaten des Jahres eine Kirchenmitgliedschaft bestand. Entsprechend wird die Kirchensteuer anteilig berechnet.

Der Kläger war bis September 2020 Mitglied der katholischen Kirche. Im selben Jahr erhielt er eine Vergütung aus virtuellen Unternehmensanteilen seines Arbeitgebers, nachdem dieser verkauft worden war. Die Zahlung an den Kläger erfolgte erst im Dezember – also nach dem Kirchenaustritt.

Das Finanzamt berücksichtigte diesen Betrag dennoch bei der Kirchensteuer. Grundlage war die Zwölftelregelung: Da der Kläger neun Monate lang Kirchenmitglied war, wurden 9/12 der Einkommensteuer als Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer angesetzt.

Der **Kläger hielt dies für verfassungswidrig**. Seiner Ansicht nach könnten Einkünfte technisch genau den Monaten zugeordnet werden, in denen sie tatsächlich entstanden sind. Eine pauschale Aufteilung nach Monaten sei daher nicht mehr erforderlich.

Entscheidung

Das Finanzgericht Münster folgte dieser Argumentation nicht. Die Richter bestätigten, dass die Zwölftelregelung eine **zulässige Vereinfachung** darstellt. Ohne eine solche Regelung müssten sämtliche Einkünfte und Abzüge zeitlich genau zugeordnet werden, was die Berechnung erheblich komplizieren würde.

Auch wenn moderne Technik eine genauere Zuordnung ermöglichen könnte, darf der Gesetzgeber weiterhin vereinfachende Regelungen vorsehen. Dass dadurch **auch atypische Einzelfälle** erfasst werden, sei hinzunehmen.

Ausblick

Das Gericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Diese ist unter dem Az. X R 5/26 anhängig. Dort wird nun abschließend geklärt, ob die Zwölftelregelung weiterhin Bestand hat.

Privat: Kapitalanlage

1. Einkünfte aus dem Krypto-Lending von Bitcoins

Das Finanzgericht (FG) Köln hat entschieden, dass Erträge aus dem Verleihen von Bitcoins über sogenannte Krypto-Lending-Plattformen als „sonstige Einkünfte“ nach § 22 Nr. 3 EStG zu versteuern sind. Sie gelten nicht als Kapitaleinkünfte nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG und unterliegen daher dem persönlichen Einkommensteuersatz.

Hintergrund

Der Kläger erzielte im Streitjahr Einkünfte aus dem sogenannten **Krypto-Lending von Bitcoins**.

Der Prozess beim Krypto-Lending läuft das vereinfacht so ab:

- Der **Inhaber** von Kryptowerten (hier: Bitcoins) **stellt seine Coins** auf einer speziellen Plattform **zur Verfügung**.
- **Andere** Nutzer können diese Coins **zeitweise nutzen**.
- Für diese Nutzung erhält der Inhaber eine **vereinbarte Vergütung** (z.B. in Form von weiteren Coins oder in Geld).
- Die **Plattform tritt als Vermittler auf** und erhält für ihre Tätigkeit eine Gebühr.

Das Finanzamt behandelte die Erträge zunächst – entsprechend der Steuererklärung – als „**sonstige Einkünfte**“ nach § 22 Nr. 3 EStG.

Der Kläger wollte dagegen erreichen, dass die Einkünfte als **Erträge aus Kapitalvermögen** nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG eingestuft werden. Dort sind u.a. Erträge aus „sonstigen Kapitalforderungen jeder Art“ erfasst. Das Einspruchsverfahren gegen die Einordnung als sonstige Einkünfte blieb erfolglos.

Entscheidung

Die Klage hatte keinen Erfolg.

Das FG Köln hat entschieden, dass die Erträge aus dem Krypto-Lending von Bitcoins als **sonstige Einkünfte aus Leistungen** nach § 22 Nr. 3 EStG zu behandeln sind und **nicht** als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG.

§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG erfasst Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art. Gemeint sind **Forderungen, die auf eine Geldleistung gerichtet** sind, also auf ein gesetzliches Zahlungsmittel (in- oder ausländische Währungen). Bitcoin verkörpert **keine Forderung auf Geld** und überhaupt **keine Forderung gegen einen bestimmten Schuldner**. Damit fehlt das zentrale Merkmal einer Kapitalforderung; die Überlassung von Bitcoins ist keine Überlassung von Kapitalvermögen.

Bitcoins werden als **Wirtschaftsgut** eingestuft (vergleichbar Fremdwährungen), sie sind aber im Rahmen des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG **kein Kapitalvermögen**.

Die zeitweise Überlassung von Bitcoins gegen Entgelt ist eine **Leistung**, die keiner anderen Einkunftsart zugeordnet werden kann. Sie wird daher als **sonstige Einkünfte aus Leistungen** nach § 22 Nr. 3 EStG erfasst. In der Folge gilt die Besteuerung mit dem **persönlichen Einkommensteuersatz**, keine Abgeltungsteuer.

Unternehmen: Allgemein

1. Entwurf eines neuen BMF-Schreibens zum Betriebsstättenbegriff

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat ein umfangreiches Entwurfsschreiben zu den Grundsätzen für die Begründung von Betriebsstätten veröffentlicht. Ziel ist es, mehr Klarheit für Unternehmen mit Inlands- und Auslandsbezug zu schaffen.

Hintergrund

Im Steuerrecht ist die Betriebsstätte ein zentraler Anknüpfungspunkt. Sie entscheidet darüber, welcher Staat Unternehmensgewinne besteuern darf. Vereinfacht gesagt ist eine Betriebsstätte eine **feste Geschäftseinrichtung** – etwa ein Büro, eine Werkhalle oder auch eine Baustelle –, über die ein Unternehmen seine Tätigkeit ganz oder teilweise ausübt. Ob eine solche Betriebsstätte vorliegt, hat oft erhebliche steuerliche Folgen, insbesondere bei grenzüberschreitenden Sachverhalten.

Entwurfsschreiben des BMF

Der nun vorgelegte Entwurf eines Schreibens des BMF befasst sich ausführlich mit dem innerstaatlichen **Betriebsstättenbegriff** nach § 12 Abgabenordnung sowie mit dem abkommensrechtlichen Begriff nach Art. 5 OECD-Musterabkommen. Behandelt werden unter anderem

- die Voraussetzungen einer „festen Geschäftseinrichtung“,
- Fragen der zeitlichen und örtlichen Verwurzelung sowie
- der erforderlichen Verfügungsmacht.

Darüber hinaus geht der Entwurf auf **besondere Fallgruppen** ein, etwa Bau- und Montagebetriebsstätten, Vertreterbetriebsstätten, Homeoffice-Konstellationen, Influencer, Marktstände oder Schiffe. Auch das Zusammenspiel zwischen nationalem Recht und Doppelbesteuerungsabkommen wird ausführlich dargestellt. Zahlreiche Beispiele sollen die praktische Anwendung erleichtern.

Verbände können Stellung beziehen

Der Entwurf wurde vom BMF an bestimmte Verbände versandt, sodass diese **bis 13.3.2026 Stellung** nehmen konnten. Das Schreiben ist daher noch nicht final. Änderungen sind noch möglich.

Unternehmen mit grenzüberschreitenden Aktivitäten sollten jedoch bereits prüfen, ob sich aus dem Entwurf Handlungs- oder Klärungsbedarf ergibt.

2. Klarstellungen zur Umsatzsteuer im vorläufigen Insolvenzverfahren

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat seine bisherigen Vorgaben zur umsatzsteuerlichen Behandlung im vorläufigen Insolvenzverfahren angepasst. Die Änderungen

betreffen vor allem die Frage, wann Zahlungen der Insolvenzmasse zuzuordnen sind und berücksichtigen aktuelle Entscheidungen des Bundesfinanzhofs.

Hintergrund

Gerät ein Unternehmen in die Krise und wird ein Insolvenzverfahren beantragt, stellt sich häufig die Frage, wie bestimmte Steueransprüche zu behandeln sind. Besonders relevant ist dabei die Abgrenzung, ob **Umsatzsteuerforderungen** zur **Insolvenzmasse** gehören und damit aus dieser zu begleichen sind.

Das BMF hat nun mehrere bestehende Verwaltungsanweisungen angepasst. Hintergrund sind insbesondere neue Entscheidungen des Bundesfinanzhofs zur Behandlung von Entgelten und Steueransprüchen während des vorläufigen Insolvenzverfahrens.

Neues BMF-Schreiben

Eine wichtige Klarstellung betrifft **Steuererstattungs- und Steuervergütungsansprüche**. Diese gelten weiterhin **nicht als Masseverbindlichkeit** im Sinne der Insolvenzordnung. Damit bestätigt die Finanzverwaltung die bisherige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs.

Darüber hinaus wird genauer geregelt, wann **Umsätze als vom vorläufigen Insolvenzverwalter vereinnahmt** gelten. Entscheidend ist insbesondere,

- **auf welches Konto** eine Zahlung eingeht und
- ob bereits Sicherungsmaßnahmen wie eine Kontosperrung veranlasst wurden.

Geht eine Zahlung noch auf ein nicht gesperrtes Konto des Schuldners ein und wusste der zahlende Dritte nichts von den Sicherungsmaßnahmen, wird das Entgelt nicht durch den vorläufigen Verwalter, sondern durch den Schuldner vereinnahmt.

Das Schreiben stellt außerdem u.a. klar, dass eine **Befugnis zur Entgeltvereinnahmung** durch den vorläufigen Insolvenzverwalter auch dann vorliegen kann, wenn dieser lediglich mit einem **allgemeinen Zustimmungsvorbehalt** ausgestattet ist. In diesem Fall darf der Schuldner Zahlungen grundsätzlich nicht mehr ohne Zustimmung des Insolvenzverwalters entgegennehmen.

3. Nutzung des Rabattfreibetrags bei konzernangehöriger Dienstleistungsgesellschaft

Das Finanzgericht (FG) Niedersachsen hat entschieden, dass der Rabattfreibetrag nach § 8 Abs. 3 Satz 2 EStG auch dann genutzt werden kann, wenn der Arbeitgeber Waren im Namen und auf Rechnung einer anderen Konzerngesellschaft verkauft. Entscheidend ist, dass der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern die Rabatte im Rahmen seines Dienstverhältnisses einräumt. Die Zwischenschaltung einer Konzerngesellschaft steht der Steuerbefreiung nicht entgegen.

Hintergrund

Eine zur Unternehmensgruppe gehörende X-GmbH und die Klägerin hatten einen **Dienstleistungs- und Nutzungsüberlassungsvertrag** geschlossen. Aufgabe der **Klägerin** war es, den **Geschäftsbetrieb im gastronomischen Bereich** zu führen, also insbesondere den Verkauf von Speisen und Getränken an Kunden.

Die **X-GmbH** übernahm **zentrale Dienstleistungen**, etwa Buchhaltung, Rechts- und Steuerberatung sowie Personalwesen.

Nach dem Vertrag war die **Klägerin befugt**, im Rahmen des Gastronomiebetriebs **Geschäfte im Namen und auf Rechnung der X-GmbH** abzuschließen. Die Warenverkäufe wurden daher rechtlich der X-GmbH zugerechnet, der operative Vertrieb erfolgte jedoch durch die Klägerin.

Im Rahmen einer **Außenprüfung** versagte das Finanzamt die Anwendung des sogenannten Rabattdfreibetrags nach § 8 Abs. 3 Satz 2 EStG für gewährte Personalrabatte. Es behandelte die Vorteile vollständig als steuerpflichtigen Arbeitslohn. Der Einspruch der Klägerin gegen den entsprechenden Steuerbescheid blieb erfolglos, sodass die Sache vor dem FG Niedersachsen landete.

Entscheidung

Die **Klage war erfolgreich**. Der Rabattdfreibetrag nach § 8 Abs. 3 Satz 2 EStG ist zu gewähren, obwohl die Verkäufe „auf Rechnung“ der X-GmbH erfolgten.

Der **Rabattdfreibetrag** betrifft Preisnachlässe (Rabatte), die Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber auf dessen Waren oder Dienstleistungen erhalten. Die **Differenz** zwischen dem geminderten Endpreis und dem vom Arbeitnehmer tatsächlich gezahlten Preis ist **grundsätzlich ein geldwerter Vorteil**. Dieser Vorteil **bleibt steuerfrei**, soweit er aus dem Dienstverhältnis insgesamt **1.080 EUR** je Kalenderjahr nicht übersteigt.

Das Gericht bejaht im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für die Anwendung des Rabattdfreibetrags:

- Die Arbeitnehmer erhielten die Rabatte im **Zusammenhang mit ihrem Arbeitsverhältnis** bei der Klägerin.
- Die Waren (z.B. Speisen und Getränke) wurden **nicht überwiegend für den Eigenbedarf** der Arbeitnehmer hergestellt oder vertrieben, sondern für den allgemeinen Kundenverkehr.
- Die **Rabattgewährung** erfolgte **im Rahmen** der Tätigkeit der Klägerin im **Gastronomiebetrieb**.

Dass der Verkauf der Waren formal „auf Rechnung der X-GmbH“ erfolgte, steht der Anwendung des Rabattdfreibetrags nicht entgegen.

4. Vorsteuerabzug beim Factoring

Das Finanzgericht Düsseldorf hat sich mit der Frage beschäftigt, unter welchen Voraussetzungen beim Factoring ein Vorsteuerabzug möglich ist. Entscheidend ist dabei, ob tatsächlich eine Factoringleistung vorliegt oder lediglich ein steuerfreier Verkauf von Forderungen.

Hintergrund

Beim sogenannten **Factoring verkauft** ein **Unternehmen seine Forderungen** an einen Dritten (den Factor). Dieser übernimmt in der Regel den Einzug der Forderungen sowie häufig auch das Risiko eines Zahlungsausfalls. Für diese Dienstleistung erhält der Factor eine Gebühr. Solche Leistungen können umsatzsteuerpflichtig sein und damit grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigen. Für die steuerliche Beurteilung ist jedoch entscheidend, ob **tatsächlich eine Factoringleistung vorliegt** oder **lediglich eine Forderung übertragen** wird.

Im entschiedenen Fall kaufte die Klägerin Forderungen von Kunden und übernahm deren Einzug sowie das Ausfallrisiko. Zur Refinanzierung verkaufte sie bestimmte Forderungen an ihre niederländische Schwestergesellschaft. Nach den vertraglichen Vereinbarungen übernahm die Schwestergesellschaft zwar das Ausfallrisiko. Der tatsächliche Forderungseinzug, das Mahnwesen und die Debitorenbuchhaltung wurden jedoch wieder auf die Klägerin übertragen.

Die **Klägerin** behandelte die Leistungen der Schwestergesellschaft als **steuerpflichtige Factoringleistungen** und machte den vollen Vorsteuerabzug geltend. Das **Finanzamt** sah dies anders und **kürzte den Vorsteuerabzug**.

Entscheidung

Das Finanzgericht Düsseldorf bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Nach Ansicht des Gerichts liegt eine **Factoringleistung** nur dann vor, **wenn der Forderungserwerber auch tatsächlich den Einzug der Forderungen übernimmt** und den bisherigen Gläubiger dadurch entlastet.

Übernimmt der **Erwerber lediglich das Ausfallrisiko**, während der ursprüngliche Gläubiger weiterhin den Forderungseinzug organisiert, handelt es sich nicht um Factoring. In diesem Fall liegt vielmehr ein **steuerfreies Geschäft mit Forderungen** vor. Der Vorsteuerabzug kann dann entsprechend eingeschränkt sein.

Ausblick

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Der Bundesfinanzhof wird sich nun mit der Frage befassen, wann genau eine Factoringleistung im umsatzsteuerlichen Sinne vorliegt.

Unternehmen: Personal

1. Fremdübliche Pensionszusage bei Entgeltumwandlung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass eine Pensionszusage an einen Gesellschafter-Geschäftsführer auch dann steuerlich anerkannt werden kann, wenn sie ohne Probezeit und kurz nach Gründung der Gesellschaft erteilt wird – vorausgesetzt, sie wird ausschließlich aus dessen Gehalt finanziert (Entgeltumwandlung) und der Arbeitgeber trägt kein nennenswertes Risiko.

Hintergrund

Die Klägerin war eine UG (haftungsbeschränkt). Ihr **alleiniger Gesellschafter-Geschäftsführer** war eine natürliche Person. Mit Abschluss eines **Geschäftsbesorgungs- und Betriebsführungsvertrags** übernahm die UG für die von ihm geführte Arztpraxis sämtliche Verwaltungs- und Organisationsaufgaben, die nicht zum eigentlichen ärztlichen Kernbereich gehören.

Ebenfalls erteilte die UG dem Gesellschafter-Geschäftsführer eine **Pensionszusage** in Form einer Direktzusage. Das bedeutet: Die Gesellschaft versprach ihm für den Ruhestand bestimmte Versorgungsleistungen unmittelbar aus ihrem Vermögen; es wurde keine externe Versorgungseinrichtung (z.B. Pensionskasse) zwischengeschaltet.

Die Klägerin bildete aufgrund der Pensionszusage daher in den Streitjahren **Pensionsrückstellungen**. Das Finanzamt erkannte dies steuerrechtlich nicht an und behandelte die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen als **verdeckte Gewinnausschüttungen** (vGA).

Gegen die Entscheidung des Finanzamts legte die UG Einspruch ein und klagte. Beide Verfahren blieben zunächst erfolglos, sodass der Fall schließlich dem BFH zur Entscheidung vorlag.

Entscheidung

Der BFH hat entschieden: Die Klage ist begründet.

Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer werden am **Fremdvergleich** gemessen: Würde ein ordentlicher Geschäftsleiter einem fremden Geschäftsführer unter gleichen Umständen dieselbe Zusage erteilen? Liegt eine unangemessene Begünstigung vor, liegt regelmäßig eine vGA vor, die das Einkommen nicht mindert.

Werden die **Versorgungsansprüche** ausschließlich durch Umwandlung eines angemessenen Teils des Gehalts (**Entgeltumwandlung**) finanziert, entsteht der Gesellschaft **kein zusätzlicher Aufwand**. In diesem Fall kann eine Pensionszusage auch ohne Probezeit und unmittelbar oder kurz nach Gründung der Gesellschaft **als fremdüblich anerkannt** werden.

Voraussetzung ist, dass für den Arbeitgeber **im Zusagezeitpunkt kein signifikantes Risiko besteht**, die Versorgung später mitfinanzieren zu müssen (z.B. durch hohe Garantieverzinsung).

Wird diese Bedingung nicht erfüllt, ist der gesamte Aufwand aus der Pensionszusage als vGA zu behandeln.

Eine auf Entgeltumwandlung beruhende Direktzusage an einen Gesellschafter-Geschäftsführer ist **regelmäßig steuerlich nicht anzuerkennen, wenn** der Anspruch auf künftige Versorgungsleistungen **nicht insolvenzgesichert** ist. Fehlt diese Sicherung, spricht dies gegen die steuerliche Anerkennung der Pensionsrückstellungen.

2. Kündigung im öffentlichen Dienst: Beteiligung des Personalrats besonders wichtig

Vor einer Kündigung im öffentlichen Dienst müssen bestimmte Beteiligungsrechte beachtet werden. Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass eine Kündigung unwirksam sein kann, wenn der Personalrat nicht ordnungsgemäß beteiligt wurde.

Hintergrund

Im öffentlichen Dienst müssen Arbeitgeber vor bestimmten Maßnahmen die **Interessenvertretungen der Beschäftigten** beteiligen. Dazu gehört insbesondere der **Personalrat**. In vielen Fällen ist außerdem die Gleichstellungsbeauftragte einzubeziehen. Diese **Beteiligungsverfahren** sollen sicherstellen, dass Personalentscheidungen sorgfältig geprüft werden und die Interessen der Beschäftigten berücksichtigt werden.

Im entschiedenen Fall arbeitete eine Klägerin als Sachgebietsleiterin bei einem Landesbetrieb. Für das Arbeitsverhältnis war eine **sechsmonatige Probezeit** vereinbart. Der Arbeitgeber **kündigte** das Arbeitsverhältnis **noch während der Probezeit**. Zuvor informierte er den Personalrat über die beabsichtigte Kündigung. Zudem wurde die Gleichstellungsbeauftragte beteiligt.

Strittig sind allerdings **Zeitpunkt und Inhalt der Unterrichtung**. Die Klägerin erhob Kündigungsschutzklage. Sie argumentierte unter anderem, dass der Personalrat nicht ordnungsgemäß beteiligt worden sei.

Entscheidung

Das Bundesarbeitsgericht bestätigte die Entscheidungen der Vorinstanzen und erklärte die **Kündigung für unwirksam**.

Nach Auffassung des Gerichts muss der Personalrat vor einer Kündigung vollständig und ordnungsgemäß informiert werden. Dazu gehören auch Unterlagen aus anderen Beteiligungsverfahren, etwa Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten. Im konkreten Fall lag **keine ordnungsgemäße Beteiligung** des Personalrats vor. Dieser Verfahrensfehler führte zur Unwirksamkeit der Kündigung.

3. Steuerliche Behandlung von Verabschiedungsfeiern für Arbeitnehmer

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Kosten eines vom Arbeitgeber ausgerichteten Empfangs zur Verabschiedung eines Mitarbeiters in den Ruhestand grundsätzlich keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn beim verabschiedeten Arbeitnehmer darstellen. Dies gilt auch dann, wenn Familienangehörige des Mitarbeiters eingeladen sind. Entscheidend ist, dass es sich um eine betriebliche Veranstaltung des Arbeitgebers handelt.

Hintergrund

Ein Kreditinstitut veranstaltete in seiner Unternehmenszentrale einen **Empfang zur Verabschiedung seines Vorstandsvorsitzenden**, der in den Ruhestand trat. Eingeladen waren neben dem Vorstandsvorsitzenden weitere Gäste; der Empfang fand in den Geschäftsräumen des Unternehmens statt und wurde **vom Arbeitgeber organisiert und bezahlt**.

Im Anschluss an eine **Lohnsteuer-Außenprüfung** vertrat das Finanzamt die Auffassung, die Aufwendungen für diesen Empfang seien als **Arbeitslohn** des verabschiedeten Vorstandsvorsitzenden zu werten. Entsprechend setzte das Finanzamt nachträglich **Lohnsteuer** fest und nahm das Unternehmen durch Haftungs- und Nachforderungsbescheid in Anspruch.

Das Kreditinstitut legte Einspruch und anschließend Klage ein – jedoch ohne Erfolg vor dem Finanzgericht. Schließlich hatte der BFH über die Frage zu entscheiden, ob die Kosten des Empfangs als steuerpflichtiger Arbeitslohn des verabschiedeten Vorstandsvorsitzenden zu behandeln sind.

Entscheidung

Der BFH hat entschieden, dass die **Aufwendungen des Arbeitgebers** für einen Empfang anlässlich der Verabschiedung eines Arbeitnehmers in den Ruhestand **grundsätzlich keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn** darstellen.

Voraussetzung ist, dass die **Feier im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse** des Arbeitgebers liegt, etwa zur Repräsentation und zur Würdigung der langjährigen Tätigkeit des Mitarbeiters, und **nicht als Gegenleistung für dessen Arbeit** anzusehen ist.

Die Kosten bleiben **auch** lohnsteuerlich unbeachtlich, **wenn Familienangehörige** des Arbeitnehmers auf Veranlassung des Arbeitgebers **eingeladen** sind. Entscheidend ist die Einordnung als betriebliche Repräsentationsveranstaltung und nicht als dem Arbeitnehmer persönlich zugewendete Bereicherung.

1. Anteilsvereinigung bei Erwerb eigener Anteile

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass der Erwerb eigener Anteile durch eine grundbesitzende GmbH Grunderwerbsteuer auslösen kann. Dies gilt jedenfalls dann, wenn sich dadurch der Anteil eines Gesellschafters – zumindest rechnerisch – auf mindestens 95 % erhöht. Die Entscheidung betrifft sowohl die GmbH selbst als auch eine von ihr gehaltene grundbesitzende Personengesellschaft.

Hintergrund

Die **Klägerin war eine GmbH**, deren Alleingesellschafterin eine Stadt war. Die Klägerin war **zusammen mit anderen Gesellschaftern an der X-GmbH** beteiligt. Davon hielt

- die Klägerin 94,44 %,
- die X-GmbH selbst 0,3 %,
- eine AG 0,5 %.

Die übrigen Anteile wurden von anderen Gesellschaftern gehalten.

Die **X-GmbH war zunächst alleinige Kommanditistin** einer Objektgesellschaft (**Z-KG**). Komplementärin der Z-KG war eine GmbH, deren Alleingesellschafterin die X-GmbH war und die nicht am Vermögen der KG beteiligt war. Nachfolgend **erwarb die Klägerin von der X-GmbH den größten Teil der Kommanditeinlage** an der Z-KG und einen entsprechenden Anteil an der Komplementär-GmbH.

Insgesamt waren ab diesem Zeitpunkt am **Vermögen der Z-KG**

- die Klägerin zu 94,9 % und
- die X-GmbH zu 5,1 % beteiligt.

Sowohl die X-GmbH als auch die Z-KG verfügten über **umfangreichen Grundbesitz**.

Nachfolgend **verkaufte die AG ihren Geschäftsanteil an der X-GmbH an die X-GmbH** (Erwerb eigener Anteile). Das Finanzamt sah in dieser Veränderung der Beteiligungsverhältnisse eine sogenannte „**Anteilsvereinigung**“ nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG und setzte gegenüber der Klägerin **Grunderwerbsteuer** fest.

Einspruch und Klage der Klägerin blieben ohne Erfolg.

Entscheidung

Der BFH wies die **Revision als unbegründet zurück**. Der Erwerb der eigenen Anteile durch die X-GmbH stellt einen **steuerbaren Erwerbsvorgang** sowohl in Bezug auf die grundbesitzende X-GmbH als auch auf die grundbesitzende Z-KG dar.

Von einer **Anteilsvereinigung** spricht man, wenn eine Person oder Gesellschaft – direkt oder über Beteiligungen – **mindestens 95 % der Anteile** an einer grundbesitzenden Gesellschaft hält. Dann wird der Vorgang **wie ein Grundstückserwerb** behandelt. Erwirbt eine grundbesitzende GmbH **eigene Anteile** und erhöht sich dadurch der Anteil eines Gesellschafters rechnerisch auf mindestens 95 %, ist der Tatbestand der Anteilsvereinigung erfüllt.

Der Grund: **Eigene Anteile** der GmbH werden **nicht wie Anteile eines weiteren Gesellschafters** mitgezählt. Das Vermögen der GmbH spiegelt sich dann nur noch in den Anteilen der verbleibenden Gesellschafter wider. Deren **Beteiligungsquoten steigen rechnerisch an**. Erreicht ein Gesellschafter dabei die 95 %-Grenze, löst dies Grunderwerbsteuer aus. Dies gilt auch, wenn die übrigen Anteile von mehreren Gesellschaftern gehalten werden.

2. Einkommensminderung bei verdeckter Einlage eines Gesellschafters

Der BFH hat entschieden, dass die verdeckte Einlage von GmbH-Anteilen durch einen Gesellschafter nicht automatisch zu einer „Einkommensminderung“ im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 4 KStG führt. Unterbleibt die Besteuerung eines dabei entstehenden (fiktiven) Veräußerungsgewinns beim Gesellschafter, liegt darin keine Einkommensminderung, sondern lediglich eine nicht vorgenommene Einkommenserhöhung.

Hintergrund

Eine Privatperson war **alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer** einer GmbH (im Folgenden: Klägerin). Diese Person **gründete zusammen** mit der Klägerin eine weitere GmbH und war an dieser **zweiten GmbH** zunächst allein beteiligt.

Anschließend **übertrug** die Privatperson **100 % der Anteile** an der zweiten GmbH unentgeltlich und ohne Bedingungen **auf die Klägerin**. Im Jahresabschluss der Klägerin wurden diese Anteile zunächst nicht vollständig abgebildet: Es wurde nur das Nennkapital erfasst, später dann Anteile an verbundenen Unternehmen gegen Kapitalrücklage verbucht.

Das **Finanzamt ermittelte den „Teilwert“** aller Anteile an der zweiten GmbH. Der Teilwert ist vereinfacht der geschätzte Wert der Beteiligung am Bewertungsstichtag. Das Finanzamt ging davon aus, dass die Privatperson ihre **Anteile an der zweiten GmbH in die Klägerin eingelegt** hatte. Diese Einlage sollte nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b EStG mit dem Teilwert angesetzt werden.

Einspruch und Klage der Klägerin gegen die Auffassung des Finanzamts waren in den Vorinstanzen erfolglos. Der Streitpunkt war insbesondere, ob die **verdeckte Einlage** der Anteile bei der Klägerin **zu einer Einkommenserhöhung** führt.

Entscheidung

Der BFH hat **zugunsten der GmbH entschieden**: Durch die unentgeltliche Übertragung der Anteile („verdeckte Einlage“) darf ihr zu versteuerndes Einkommen nicht erhöht werden.

Eigentlich wird eine solche Einlage **beim Gesellschafter** so behandelt, als hätte er die Anteile verkauft – dabei würde ein Gewinn entstehen, der zu versteuern wäre. Dieser **Gewinn wurde hier aber tatsächlich nicht besteuert**. Das bedeutet: Das **Einkommen der Privatperson wurde nicht verringert**, sondern es wurde nur darauf verzichtet, es zu erhöhen.

Die **Vorschrift**, auf die sich das Finanzamt berufen hat (§ 8 Abs. 3 Satz 4 KStG), darf **nur angewendet** werden, wenn sich das **Einkommen** des Gesellschafters durch die Einlage **wirklich mindert** (zum Beispiel durch abziehbare Aufwendungen). Das war hier nicht der Fall.

Deshalb darf das Finanzamt das Einkommen der GmbH in diesem Fall nicht aufgrund dieser Vorschrift nach oben korrigieren.

3. Nichtigkeit von Schätzungsbescheiden zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer

Das Finanzgericht (FG) Münster hat entschieden, dass bestimmte Steuerbescheide, die auf einer Schätzung beruhen, ausnahmsweise völlig unwirksam (nichtig) sein können. Das gilt insbesondere dann, wenn das Finanzamt ohne echte Prüfung und ohne nachvollziehbare Begründung zu Lasten des Steuerpflichtigen schätzt. In solchen Fällen kann die Nichtigkeit auch nach Ablauf der Einspruchsfrist noch geltend gemacht werden.

Hintergrund

Die Klägerin ist eine GmbH. Für ein Streitjahr erließ das Finanzamt **Steuerbescheide zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer auf Schätzbasis**. Das bedeutet: Weil Unterlagen fehlten oder als unzureichend angesehen wurden, hat das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen selbst festgelegt.

Im Rahmen dieser Schätzung **erkannte** das Finanzamt einen von der GmbH geltend gemachten **Verlust nicht an**. Die GmbH legte gegen die Bescheide **keinen Einspruch** ein. Als sie später eine Änderung der Bescheide beantragte, lehnte das Finanzamt dies ab, mit der Begründung, die **Einspruchsfrist sei abgelaufen**.

Zusätzlich verlangte die GmbH, dass das Finanzamt die Bescheide als nichtig (also von Anfang an unwirksam) feststellt. Auch dies lehnte das Finanzamt ab. Daraufhin erhob die GmbH Klage vor dem FG Münster.

Entscheidung

Das FG Münster hat der Klage **teilweise zugestimmt**.

Das Gericht sagt: Die **Steuerbescheide** zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer und die dazugehörigen Verlustfeststellungen sind **so fehlerhaft**, dass sie **von Anfang an ungültig** sind. Der Grund ist, dass das Finanzamt **willkürlich gehandelt** hat – also ohne sachliche Grundlage und zum Nachteil der GmbH.

Ein Steuerbescheid ist nur dann von Anfang an ungültig (nichtig), wenn er einen **besonders schweren Fehler enthält** und dieser Fehler für einen vernünftigen Betrachter klar erkennbar ist. Das Finanzamt darf eine solche Nichtigkeit jederzeit selbst feststellen. Auf Antrag des Steuerpflichtigen muss es das tun, wenn dieser ein berechtigtes Interesse daran hat.

Eine Schätzung ist **willkürlich und damit nichtig, wenn**:

- das **Ergebnis deutlich von der Realität abweicht**, obwohl das Finanzamt Möglichkeiten zur besseren Ermittlung gehabt hätte, und
- nirgends erkennbar ist, nach welchen Überlegungen die Schätzung zustande gekommen ist (sogenannte „**objektive Willkür**“).

Im vorliegenden Fall war aus den Bescheiden nicht zu erkennen, dass das Finanzamt trotz der fehlenden Bilanz überhaupt ernsthafte Überlegungen zur Schätzung angestellt hat.

Nach den Feststellungen des Gerichts fühlte sich das Finanzamt nicht in der Lage, weiter zu prüfen, und hat deshalb einfach keinen steuerlichen Verlust anerkannt – ohne zu prüfen, ob dieses Ergebnis überhaupt möglich und sachlich angemessen ist. Genau dieses Vorgehen wertet das Gericht als willkürlich und damit so schwer fehlerhaft, dass die **Bescheide nichtig** sind.

Gemeinnützigkeit - Vereine

1. Betriebsausgabenabzug von Sponsoringaufwendungen

Das Finanzgericht (FG) Hamburg hat entschieden, dass bestimmte Zahlungen einer GmbH an einen gemeinnützigen Verein als voll abzugsfähige Betriebsausgaben und nicht als Spenden zu behandeln sind. Entscheidend war, dass die Zahlungen dem Betrieb der GmbH einen wirtschaftlichen Vorteil bringen

sollten. Der Verein erbrachte hierfür eine konkrete Gegenleistung in Form von Werbung für die Marken der GmbH.

Hintergrund

Eine GmbH war **Inhaberin bestimmter Wort- und Bildmarken** (also geschützter Markenlogos und -bezeichnungen). Später wurde ein **gemeinnütziger Verein** gegründet und in das Vereinsregister eingetragen. Zwischen der GmbH und dem Verein wurde ein **Sponsoringvertrag** geschlossen.

Auf Grundlage dieses Sponsoringvertrags zahlte die GmbH in den Streitjahren Sponsoringbeträge an den Verein. Diese Aufwendungen setzte sie **gewinnmindernd als Betriebsausgaben** an und machte außerdem die darauf entfallende Vorsteuer geltend.

Das **Finanzamt erkannte den unbeschränkten Betriebsausgabenabzug** für diese Sponsoringaufwendungen **nicht an**. Es behandelte die Zahlungen im Wesentlichen wie Spenden. Spenden sind Zuwendungen ohne konkrete Gegenleistung und unterliegen daher besonderen Abzugsbeschränkungen.

Die GmbH legte gegen die Entscheidung des Finanzamts Einspruch ein, blieb damit aber ohne Erfolg. Daraufhin erhob sie Klage vor dem FG Hamburg.

Entscheidung

Das FG Hamburg hat der Klage der GmbH stattgegeben.

Das Gericht sagt: Das Finanzamt durfte die **Zahlungen** für das Sponsoring **nicht wie Spenden behandeln**. Die GmbH darf diese Aufwendungen voll als Betriebsausgaben abziehen.

Alle Ausgaben, die mit dem Betrieb eines Unternehmens zusammenhängen, sind Betriebsausgaben und mindern den Gewinn. Wichtig ist dabei, aus welchem Grund gezahlt wird. Entscheidend ist die sichtbare Motivation des Zahlenden:

- Wird gezahlt, um **Werbung** zu machen **oder wirtschaftliche Vorteile** für das Unternehmen zu erreichen, spricht das für **Betriebsausgaben**.
- Wird gezahlt, **ohne eine Gegenleistung** zu erwarten, spricht das für eine **Spende**.

Auch **Sponsoringkosten können Betriebsausgaben** sein. Das ist insbesondere dann so, wenn der Verein oder die Organisation als Gegenleistung Werbung für das Unternehmen macht.

Im entschiedenen Fall kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass die GmbH **aus wirtschaftlichen Gründen gehandelt** hat und sich vom Sponsoring Vorteile für ihr Geschäft versprach. Die GmbH wollte ihre Marken stärken und gegenüber den Kunden ihr Markenversprechen einlösen, indem sie den Verein unterstützt und dies auch zeigen darf.

Deshalb sind die Zahlungen als Sponsoringaufwendungen und damit als Betriebsausgaben anzuerkennen – nicht als Spenden.

2. Umsatzsteuer bei Mitgliedsbeiträgen gemeinnütziger Sportvereine

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Mitgliedsbeiträge eines gemeinnützigen Sportvereins grundsätzlich als Entgelt für Leistungen des Vereins an seine Mitglieder angesehen werden können. Ob diese Leistungen umsatzsteuerfrei sind, hängt davon ab, welche konkreten Sport- und Vereinsangebote den Mitgliedern für ihren Beitrag tatsächlich zur Verfügung stehen. Die Vorinstanz muss daher den Sachverhalt genauer aufklären.

Hintergrund

Der Kläger ist ein eingetragener, gemeinnütziger **Breitensportverein**. Sein Zweck ist die Förderung des Sports, insbesondere der Jugendarbeit.

Im Rahmen einer **Umsatzsteuer-Sonderprüfung** ging das Finanzamt davon aus, dass die **Mitgliedsbeiträge als Teilnehmergebühren** für sportliche Veranstaltungen anzusehen sind, die von der **Umsatzsteuer befreit** sind. Rechtsgrundlage hierfür ist die Steuerbefreiung für bestimmte kulturelle und sportliche Veranstaltungen, wenn das Entgelt aus Teilnehmergebühren besteht (§ 4 Nr. 22 Buchst. b UStG).

Als Folge dieser Einordnung **versagte** das Finanzamt den **Vorsteuerabzug** für die Ausgaben des Vereins in Bezug auf

- allgemeine Vereinsaufwendungen (Vereinsleben),
- die Vorbereitung eines Grundstücks für einen Kunstrasenplatz (Baureifmachung) und
- die Herstellung dieses Kunstrasenplatzes

Begründung: Wenn die Leistungen des Vereins an die Mitglieder umsatzsteuerfrei sind, ist der Vorsteuerabzug insoweit ausgeschlossen.

Das Finanzamt erließ daraufhin einen geänderten Umsatzsteuerbescheid. Einspruch und Klage des Vereins blieben vor den Finanzgerichten zunächst ohne Erfolg.

Entscheidung

Die Klage des Sportvereins hatte Erfolg.

Der BFH sagt: Der Verein erbringt gegenüber seinen Mitgliedern **grundsätzlich Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen können**. Es spielt dabei **keine Rolle, ob** ein Mitglied die **Angebote** des Vereins **tatsächlich nutzt** – wichtig ist, dass der Verein die Nutzung ermöglicht.

Bestimmte kulturelle und sportliche **Veranstaltungen können** allerdings von der Umsatzsteuer **befreit sein**. Das gilt zum Beispiel für Veranstaltungen, die von gemeinnützigen Einrichtungen durchgeführt werden und bei denen die Teilnehmer ein Entgelt zahlen (also eine Art Teilnahmegebühr). Diese Regelung steht in § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG.

Im konkreten Fall konnte der BFH aber **nicht abschließend entscheiden**, ob und in welchem Umfang die Leistungen des Vereins an seine Mitglieder unter diese Steuerbefreiung fallen. Der Grund: Es wurde bisher **nicht genau genug festgestellt**, welche konkreten Leistungen der Verein seinen Mitgliedern in den einzelnen Sportarten für die Mitgliedsbeiträge tatsächlich angeboten hat.

Deshalb hebt der BFH das Urteil der **vorherigen Instanz** auf. Das Verfahren wird an das Finanzgericht zurückgegeben, damit dort der Sachverhalt genauer aufgeklärt und anschließend erneut bewertet wird.

Sonderthemen

1. Empfangsvollmacht gilt auch für Haftungsbescheide

Liegt dem Finanzamt eine umfassende Vollmacht eines Steuerberaters vor, muss die Behörde Verwaltungsakte grundsätzlich an den Bevollmächtigten bekanntgeben. Das Finanzgericht Münster hat nun entschieden, dass dies auch für Haftungsbescheide gilt.

Hintergrund

Viele Steuerpflichtige lassen sich gegenüber dem Finanzamt von einem Steuerberater vertreten. Häufig wird dafür eine umfassende **Vollmacht** erteilt, die auch eine sogenannte **Empfangsvollmacht** enthält. Diese berechtigt den Berater, **Steuerbescheide und andere Verwaltungsakte** für den Mandanten entgegenzunehmen. Für die Praxis ist dabei wichtig, dass das Finanzamt solche Bescheide grundsätzlich an den Bevollmächtigten übersenden soll, wenn eine entsprechende Vollmacht vorliegt.

Im entschiedenen Fall hatte der Steuerberater des Klägers dem Finanzamt eine umfassende Vollmacht nach amtlichem Muster elektronisch übermittelt. Sie galt für alle steuerlichen Angelegenheiten und **umfasste ausdrücklich auch die Entgegennahme von Bescheiden und sonstigen Verwaltungsakten**.

Später nahm das Finanzamt den Kläger wegen Steuerschulden einer GmbH, deren Geschäftsführer er war, in Haftung. Den entsprechenden **Haftungsbescheid** übersandte die Behörde – unter neuer Steuernummer - jedoch direkt an **die private Anschrift des Klägers** und nicht an dessen Steuerberater. Der Kläger legte erst mehr als einen Monat später Einspruch ein. Das Finanzamt hielt diesen deshalb für verspätet und verwarf ihn als unzulässig.

Entscheidung

Das Finanzgericht Münster gab dem Kläger Recht. Nach Auffassung der Richter hätte der **Haftungsbescheid an den Steuerberater bekanntgegeben werden müssen**. Liegt dem Finanzamt eine wirksame Empfangsvollmacht vor, soll die Bekanntgabe grundsätzlich gegenüber dem Bevollmächtigten erfolgen. Im Regelfall bedeutet diese gesetzliche Formulierung „Soll“ nach Ansicht des Gerichts sogar ein „Muss“.

Auch der Umstand, dass der Haftungsbescheid unter einer neuen Steuernummer erlassen wurde, ändere daran nichts. Eine **umfassend erteilte Vollmacht** gelte grundsätzlich **für alle steuerlichen Angelegenheiten des Mandanten**, sofern sie nicht ausdrücklich eingeschränkt wurde.

Da der Bescheid nicht wirksam bekanntgegeben wurde, durfte das Finanzamt den Einspruch nicht als verspätet verwerfen.

2. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beim Erwerbsvorgang zu Grunderwerbsteuer

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass bei einer verspäteten Anzeige eines grunderwerbsteuerpflichtigen Vorgangs gegenüber dem Finanzamt keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wird, wenn die Frist schuldhaft versäumt wurde. Die versäumte Anzeige führt in solchen Fällen zur festgesetzten Grunderwerbsteuer.

Hintergrund

Eine Erbengemeinschaft nach dem Tod der Mutter bestand aus der Klägerin und ihrem Bruder. Beide regelten die Auseinandersetzung des Nachlasses durch einen notariell beurkundeten Teilerbauseinandersetzungsvertrag. Dadurch erwarb die Klägerin einen **zusätzlichen 50%-Anteil** an einer

grundbesitzenden GmbH, an der sie bereits zuvor zu 50 % beteiligt war. Sie hielt **damit nach dem Vertrag 100 %** der Anteile.

Die beurkundende **Notarin war verpflichtet**, diesen Rechtsvorgang **innerhalb von zwei Wochen** nach Beurkundung mit einem amtlich vorgeschriebenen Formular dem Finanzamt zu **melden**. Sie erstattete zwar eine Anzeige, allerdings nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist.

Später hoben die Klägerin und ihr Bruder mit einem ebenfalls notariell beurkundeten **Aufhebungs- und Rückerwerbsvertrag** die **Teilerbauseinandersetzung vollständig wieder auf**. Die Notarin beantragte beim Finanzamt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Zur Begründung führte sie an, die Anzeigefrist sei ohne eigenes Verschulden versäumt worden.

Das Finanzamt lehnte die Wiedereinsetzung ab und setzte gegenüber der Klägerin **Grunderwerbsteuer für den ursprünglichen Erwerbsvorgang** fest. Einspruch und Klage der Klägerin blieben ohne Erfolg. In der Revision hatte der BFH zu entscheiden, ob eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der versäumten Anzeigefrist in Betracht kommt.

Entscheidung

Der BFH wies die Revision als unbegründet zurück: Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht zu gewähren.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bedeutet vereinfacht: Wer ohne eigenes Verschulden eine gesetzliche Frist verpasst, kann so gestellt werden, als hätte er die Frist rechtzeitig eingehalten. Die Voraussetzungen dafür regelt § 110 Abgabenordnung (AO).

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der versäumten Anzeige **kommt für die Notarin nicht in Betracht**, wenn die Versäumung der Frist auf einem Verschulden beruht.

Im entschiedenen Fall war die Notarin **nicht ohne Verschulden** an der rechtzeitigen Anzeige gehindert. Daher scheidet eine Wiedereinsetzung aus.

Ob die weiteren Voraussetzungen des § 110 AO im Detail erfüllt gewesen wären, spielt dann keine Rolle mehr; sie mussten vom BFH nicht weiter geprüft werden.

Die Folge: Die **verspätete Anzeige bleibt wirksam verspätet**, und die Grunderwerbsteuerfestsetzung gegenüber der Klägerin bleibt bestehen.